



ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER EADS DEUTSCHLAND GMBH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Nachfolgende Allgemeine Einkaufsbedingungen der EADS Deutschland GmbH (im Folgenden „EADS“) gelten für die Herstellung von Werken und sämtliche bei dem Lieferanten bestellte Waren (im Folgenden gemeinsam "Lieferungen") sowie für die Ausführung von Dienstleistungen (im Folgenden "Leistungen").
- 1.2 Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für EADS unverbindlich, auch wenn EADS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern zu wollen oder dieselben seiner Annahmeerklärung gemäß Ziffer 2.1 oder dem Liefer- bzw. Auftragschein beigefügt sind. Ebenso wenig bedeutet die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen durch EADS oder deren Bezahlung eine Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Bestellungen von EADS können durch den Lieferanten nur binnen einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Bestellung durch schriftliche Erklärung angenommen werden. Für den Ablauf der Frist ist der Zugang der Annahme bei EADS maßgeblich.
- 2.2 Die Annahme von Bestellungen hat alle wesentlichen Bestelldaten zu enthalten, insbesondere die genaue Bezeichnung der bestellten Lieferungen und Leistungen, die Bestellnummer sowie Bestell- und Lieferdatum. Verzögerungen, die sich aus einem Verstoß des Lieferanten gegen diese Bestimmung ergeben, hat der Lieferant zu verantworten.
- 2.3 Ergänzungen oder Änderungen von Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von EADS.
- 2.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EADS Unteraufträge an Dritte zu erteilen. Die unberechtigte Unterbeauftragung von Dritten berechtigt EADS, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

3. Preise

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen oder Preiserhöhungen aller Art aus.
- 3.2 Lieferungen erfolgen, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden, DAP, INCOTERMS 2010.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Rechnungen des Lieferanten sind in zweifacher Ausfertigung zu stellen und müssen für jede Lieferung alle in der Bestellung geforderten Angaben enthalten.
- 4.2 Zahlungen von EADS erfolgen vorbehaltlich der Rechnungsprüfung durch Überweisung auf das vom Lieferanten benannte Konto. EADS wird nur diejenigen Lieferungen und Leistungen vergüten, die im Einklang mit der Bestellung erfolgt sind.
- 4.3 Zahlungen erfolgen fünfzehn (15) Tage nach dem Rechnungsdatum zum zehnten (10.) Tag des auf das Ende der 15-Tages-Frist folgenden Kalendermonats ("15EOM10"). Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, Rechnungen auf den Liefer- bzw. Leistungstag zu datieren.
- 4.4 Fällt das Ende der Zahlungsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt die Zahlung am darauf folgenden Werktag.
- 4.5 Verzugszinsen berechnen sich nach den §§ 288 II, 247 BGB. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens nach § 288 IV BGB ist ausgeschlossen.
- 4.6 Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen EADS und dem Lieferanten ist EADS berechtigt, die Bezahlung strittiger Rechnungen bis zur Klärung der Meinungsverschiedenheit zurückzuhalten.
- 4.7 EADS und der Lieferant werden gemeinsam einen einheitlichen Standard zur elektronischen Rechnungslegung vereinbaren.

5. Liefertermin, Erfüllungsort

- 5.1 Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine bzw. -fristen sind verbindlich. Vorablieferungen und -leistungen sowie Lieferungen und Leistungen nach dem vereinbarten Termin sind nur mit Zustimmung von EADS zulässig.
- 5.2 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Leistungen kommt es auf den Eingang bei der von EADS angegebenen Empfangsstelle an. Der Lieferant hat EADS unverzüglich zu benachrichtigen, wenn und sobald sich abzeichnet, dass von ihm der Liefer- bzw. Leistungstermin nicht eingehalten werden kann. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung durch EADS enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 5.3 Gerät der Lieferant mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, kann EADS für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, höchstens jedoch 5 % der Gesamtvertragssumme geltend machen. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. EADS ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
- 5.4 EADS ist nicht verpflichtet, Teillieferungen oder -leistungen anzunehmen. Im Falle vereinbarter Teillieferungen ist im Lieferschein die verbleibende, noch zu liefernde Menge aufzuführen.
- 5.5 Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Ist eine Empfangsstelle nicht angegeben und ergibt sich diese auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt als Erfüllungsort die in der Bestellung angegebene Niederlassung der EADS, in Ermangelung einer solchen Festlegung der Firmensitz von EADS vereinbart.

6. Versand, Gefahrübergang, Ausfuhrkontrolle, Offset-Bestimmungen

- 6.1 Der Lieferant hat seine Lieferungen sachgemäß zu verpacken, zu versenden sowie zu versichern und hierbei alle maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die EADS aus der unsachgemäßen oder ungenügenden Verpackung, Versendung oder Versicherung entstehen.
- 6.2 Versandpapiere, wie z.B. Lieferscheine und Packzettel, sind den Lieferungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen von EADS anzugeben. Spätestens am Tag des Versands ist EADS eine Versandanzeige vorab per Fax oder E-Mail zuzuleiten.
- 6.3 Mehrkosten, die EADS durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.4 Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit Eingang der Ware bei der von EADS angegebenen Empfangsstelle über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der am Aufstellungsort vorzunehmenden Abnahme über.
- 6.5 Die in § 640 Absatz 1 Satz 3 BGB geregelte fiktive Abnahme ist ausgeschlossen.
- 6.6 Der Lieferant ist verpflichtet, einschlägige Exportbeschränkungen sowie des Weiteren die EADS Exportkontrollbestimmungen („EADS Export Control Provisions“) einzuhalten, wie sie unter www.eads.com/gpc einsehbar sind.
- 6.7 Der Lieferant wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um EADS im Rahmen ihrer internationalen Offset-Verpflichtungen zu unterstützen, indem er der EADS auf Anfrage entsprechende Informationen über einschlägige Drittgeschäfte gemäß den EADS Offset Bestimmungen („EADS Offset Provisions“) zur Verfügung stellt, wie sie unter www.eads.com/gpc einsehbar sind.

7. Rechte von EADS bei kauf- oder werkvertraglichen Mängeln

- 7.1 Der Lieferant steht für kauf- oder werkvertragliche Mängel für einen Zeitraum von drei Jahren ab Gefahrübergang ein. In Abweichung zu Satz 1 beträgt die Verjährungsfrist bei Bauwerken und Werken, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, fünf Jahre ab Abnahme.

7.2 EADS wird Mängel, sobald diese im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen EADS unverkürzt zu. EADS ist berechtigt, als Nacherfüllung vom Lieferanten nach ihrer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Herstellung eines neuen Werkes zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.4 Zusätzlich zu den gesetzlichen Ansprüchen kann EADS wegen eines kauf- oder werkvertraglichen Mangels nach erfolglosem Ablauf einer von EADS zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für kaufvertragliche Sachen entsprechend. EADS kann von dem Lieferanten für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vor-schuss verlangen.

8. Rechte von EADS bei der Verletzung dienstvertraglicher Pflichten

Abweichend von Ziffer 7 bestimmen sich die Rechte von EADS bei der Verletzung von dienstvertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Regelungen.

9. Qualität und Sicherheit, Zugangsrecht

9.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten und Standards einzuhalten. Er ist darüber hinaus verpflichtet, EADS auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse hinzuweisen und für jede gelieferte Ware eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften zuzusenden. Änderungen von Lieferungen oder Leistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von EADS. Art und Weise der Zusammenarbeit auf dem Qualitätssektor, wie z.B. Erstmusterung und Dokumentation, sind in der jeweiligen Produktspezifikation geregelt.

9.2 Beauftragte Mitarbeiter der EADS und die Vertreter von offiziellen Behörden oder deren Delegierte haben zu jeder Zeit während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Geschäftsräumen, in denen Arbeiten für EADS durchgeführt werden, unabhängig davon, ob es sich um Geschäftsräume des Lieferanten oder dessen Unterlieferanten handelt, und können für Auditierungszwecke oder zur Nachprüfung gesetzlicher Anforderungen Einsicht in sämtliche anzuwendenden und auftragsbezogenen Unterlagen nehmen. Dieses Zutrittsrecht bei Besuchen muss insbesondere allen beauftragten Personen der EADS gewährt werden, die für die Fortschrittsüberwachung der von EADS beim Lieferanten beauftragten Arbeiten und für damit in Zusammenhang stehende Durchführung von Audits, von Untersuchungen oder für die Qualifizierung des Lieferanten zuständig sind.

9.3 Die Vertreter der Auftraggeber von EADS haben zu jeder Zeit während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Geschäftsräumen, in denen Arbeiten für EADS durchgeführt werden, falls EADS zugestimmt hat.

10. Beistellung

10.1 Sämtliche von EADS dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände aller Art bleiben Eigentum von EADS. Sie dürfen ausschließlich zur Erfüllung der Bestellungen verwendet werden. Der Lieferant hat ihm überlassene Gegenstände gegen Verlust und Verschlechterung zu versichern. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an Gegenständen von EADS besteht nicht.

10.2 Soweit von EADS überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt EADS als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt EADS Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant EADS anteilmäßig Miteigentum überträgt, wobei der Lieferant das Miteigentum für EADS unentgeltlich verwahrt.

10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies EADS auf Verlangen nachzuweisen.

11. Geheimhaltung

11.1 Die Bestellung von EADS ist vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen zu verwenden. Zeichnungen, Modelle, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmungen und soweit dies zu Erfüllung der dem Lieferanten obliegenden Verpflichtungen erforderlich ist zulässig. Etwasge Unterlieferanten sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

11.2 Der Lieferant darf im Rahmen von Werbematerialien, bei der Abgabe von Referenzen oder bei sonstigen Veröffentlichungen die Firma oder Warenzeichen von EADS nur nennen, abbilden oder in sonstiger Weise verwenden, wenn EADS dem vorher schriftlich zugestimmt hat.

11.3 EADS ist berechtigt, die Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsvorschriften zu verlangen.

12. Ersatzteile, Lieferbereitschaft

12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, der EADS Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzungsdauer, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung, zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

12.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Ziffer 12.1 genannten Frist oder während dieser Frist die Lieferung der Ware ein, hat er EADS Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu angemessenen Bedingungen zu geben.

13. Rechte an den Lieferungen und Leistungen; Open Source Software

13.1 Sofern die Lieferungen und Leistungen patentrechtlich oder urheberrechtlich geschützt sind, erteilt der Lieferant der EADS alle diejenigen Rechte zur Reproduktion, zum Gebrauch, zum Betrieb, zur Freigabe an Dritte, zur Adaption, zur Änderung oder zur Übersetzung, die zur Nutzung und dem Gebrauch der Lieferungen und Leistungen gemäß dem Zweck des erteilten Auftrages erforderlich sind. Diese Rechtseinräumung ist mit der Vergütung nach Ziffer 3 abgegolten.

13.2 EADS erhält das uneingeschränkte Eigentum an den Lieferungen und Leistungen, insbesondere was Folder, Pläne, Memos, Zeichnungen, Prototypen, Modelle oder Werkzeuge betrifft.

13.3 Der Lieferant ist verpflichtet, EADS rechtzeitig, spätestens mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob seine Lieferungen und Leistungen „Open Source Software“ enthalten. "Open Source Software" im Sinne dieser Regelung ist Software, die vom Rechteinhaber beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung und/oder Verbreitung auf der Grundlage einer Lizenz oder anderen vertraglichen Regelung überlassen wird (z.B. GNU General Public License (GPL), GNU Lesser GPL (LGPL), BSD License, ApacheLicense, MIT License). Enthalten die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten Open Source Software, so hat der Lieferant EADS spätestens bei Auftragsbestätigung Folgendes zu liefern:

- Source Code der verwendeten Open Source Software, soweit die anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen die Offenlegung dieses Source Codes verlangen;
- Auflistung sämtlicher verwendeter Open Source Dateien mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz sowie eine Kopie des vollständigen Lizenztextes;
- Schriftliche Erklärung, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung von Open Source Software weder die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten noch die Produkte der EADS mit einem „Copyleft Effekt“ unterliegen, wobei „Copyleft Effekt“ im Sinne dieser Regelung bedeutet, dass die Open Source Lizenzbedingungen verlangen, dass bestimmte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sowie von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung des Source Codes, weiterverbreitet werden dürfen.

Weist der Lieferant erst nach Eingang der Bestellung darauf hin, dass seine Lieferungen und Leistungen Open Source Software enthalten, so ist EADS berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung und Übermittlung aller im obigen Absatz aufgeführten Informationen zu widerrufen.

14. Produkthaftung und Verletzung von Rechten Dritter

14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, seine Lieferungen genauestens auf Mängel zu überprüfen und alles zu tun, um eine Produkthaftung zu vermeiden. Wird EADS wegen der Fehlerhaftigkeit eines Produkts von einem Dritten in Anspruch genommen und beruht die Fehlerhaftigkeit ganz oder teilweise auf einem Mangel der Lieferung des Lieferanten, so kann EADS anstatt des Ersatzes sämtlicher Schäden auch die Freistellung gegenüber dem Dritten verlangen. Die Schadensersatzverpflichtung des Lieferanten umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion zur Schadensverhütung, wenn dies tunlich ist.

14.2 Der Lieferant ist verpflichtet, EADS von jeder Haftung gestützt auf Ansprüche freizustellen, wonach die Lieferungen oder Leistungen schuldhaft Rechte Dritter verletzen. Der Lieferant ist in einem solchen Fall verpflichtet, auf erstes schriftliches Anfordern der EADS sämtliche Kosten und Zahlungsverpflichtungen zu übernehmen. EADS wird mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - keine Vereinbarungen treffen, insbesondere keinen Vergleich abschließen.

15. Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzmanagement

15.1 Die EADS Deutschland GmbH ist ein nach DIN EN ISO 14001 (Umweltmanagement) und BS OHSAS 18001 (Arbeitsschutzmanagement) zertifiziertes Unternehmen. Im Rahmen der Auftragserfüllung bei Kunden hat EADS sich daher verpflichtet, die Regelungen dieser Standards zu beachten. Der Lieferant verpflichtet sich seinerseits zur Einhaltung der relevanten Vorschriften zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz und, soweit von EADS gefordert, zur Einhaltung der oben genannten Standards. Die Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzpolitik (AGU-Politik) und die aktuellen AGU-Ziele der EADS sind auf Anfrage erhältlich.

15.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestimmungen der EADS zur Corporate Social Responsibility in der Beschaffung („EADS CSR Sourcing Provisions“) einzuhalten, wie sie unter www.eads.com/gpc einsehbar sind.

Der Lieferant wird für Arbeiten bei EADS nur Mitarbeiter einsetzen, die die für die Arbeiten erforderliche Qualifikation besitzen. Der Lieferant ist verpflichtet, EADS entsprechende Nachweise auf Anforderung für eine stichprobenartige Überprüfung kurzfristig zugänglich zu machen.

15.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes einzuhalten.

15.4 Der Lieferant verpflichtet sich, jederzeit sämtliche Anforderungen des anwendbaren nationalen oder europäischen Rechts, insbesondere die Anforderungen der EU Verordnung 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 bezüglich des Umganges mit chemischen Stoffen (sog. „REACH Verordnung“) zu erfüllen. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, alle ihm auferlegten Pflichten hinsichtlich des Marktzugangs und der Verkehrsfähigkeit einschließlich notwendiger Registrierungen sowie hinsichtlich aller Informationspflichten für gelieferte Stoffe, Zubereitungen/Gemische und/oder Erzeugnisse sowie deren Verpackungen zu erfüllen. Sofern erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant, seine Verpflichtungen durch Ernennung eines alleinigen Vertreters gemäß Art. 8 REACH Verordnung zu erfüllen.

Der Lieferant wird seinen Pflichten aus Art. 31 bis 33 der Verordnung nachkommen und darüber hinaus EADS auch ohne besondere Anfrage seitens EADS hin unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die EADS für die vertragsgemäße Verwendung der Lieferungen benötigt. Die vollständige, korrekte und rechtzeitige Übermittlung dieser Informationen stellt eine Voraussetzung für die vertragsgemäße Lieferung dar. Falls der Lieferant diesen Pflichten nicht vollumfänglich nachkommt, gelten die gelieferten Produkte als mangelhaft im Sinne des Gewährleistungsrechts.

Sofern nicht von EADS anderweitig gewünscht, müssen jegliche gemäß dieser Klausel zu übermittelnde Informationen unmittelbar nach Vertragsabschluss an EADS übermittelt werden. Zusätzlich verpflichtet sich der Lieferant, den unter www.eads.com/reach abrufbaren Fragebogen ausgefüllt in elektronischer und in Schriftform, insoweit unterzeichnet durch einen vertretungsberechtigten Mitarbeiter, an EADS zu schicken. Bei den diesbezüglichen Pflichten des Lieferanten

handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten (sog. "Kardinalpflichten"), deren Erfüllung für die Vertragserfüllung unerlässlich ist. Sollte der Lieferant seinen diesbezüglichen Pflichten nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nachkommen, hält der Lieferant EADS von allen Schadensersatzansprüchen frei, die EADS aufgrund der Nichterfüllung dieser Pflichten durch den Lieferanten entstehen.

15.5 Jeder Lieferung ist eine aktuelle Version des Sicherheitsdatenblattes nach der EG-Verordnung 1907/2006/EG („REACH Verordnung“) und der EG Richtlinie 67/548/EWG („Gefahrstoffrichtlinie“) in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

15.6 Der Lieferant steht für die Rücknahme und Entsorgungspflicht nach § 10 Abs. 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes ein und trägt etwaige im Zusammenhang damit stehende Kosten.

16. Kündigung von Dienstleistungen

16.1 Falls der Lieferant entweder nicht in der Lage sein oder sich weigern sollte, die beauftragten Dienstleistungen zu erbringen oder falls er vereinbarte Auflagen oder Bedingungen nicht beachten sollte, ist EADS berechtigt, die zugrundeliegende(n) Bestellung(en) zu kündigen, sofern der Lieferant trotz entsprechender, schriftlicher Aufforderung zur Vertragserfüllung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen die entsprechende(n) Dienstleistung(en) vertragsgemäß erbracht hat. Etwaige Schadensersatzansprüche wegen schuldhafter Vertragsverletzung bleiben hiervon unberührt.

16.2 Die gesetzlichen Regelungen zur Kündigung von Dienstleistungen bleiben unberührt.

17. Versicherungen

17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, bei einer angesehenen und finanziell stabilen Versicherungsgesellschaft Versicherungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die seine Verpflichtungen gegenüber EADS aus den von EADS erteilten Bestellungen angemessen abdecken. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, eine allgemeine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von nicht weniger als € 5.000.000 (fünf Millionen) pro Einzelfall und Kalenderjahr sowie eine Produkthaftpflichtversicherung von nicht weniger als € 5.000.000 (fünf Millionen) pro Einzelfall und € 10.000.000 (zehn Millionen) pro Kalenderjahr abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

17.2 Der Lieferant ist verpflichtet, EADS auf Verlangen unverzüglich die entsprechenden Versicherungsbescheinigungen zu übergeben.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen EADS und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG).

18.2 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so ist EADS berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall kann EADS die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

18.3 Gerichtsstand für alle Meinungsverschiedenheiten aus der durch diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen geregelten Geschäftsverbindung ist nach Wahl der EADS der Erfüllungsort (siehe Ziffer 5.5) oder München. EADS ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

18.4 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

18.5 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.